

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschussdrucksache 20(22)74 neu

15. September 2023

Stellungnahme Olaf Zimmermann

zu der öffentlichen Anhörung am 20. September 2023 zum Thema
„Kultur als Staatsziel verankern“

**Deutscher Kulturrat
Chausseestraße 10
10115 Berlin**

**T: 030 226 05 28 0
post@kulturrat.de**

An die Mitglieder und Stv. Mitglieder des
Ausschusses für Kultur und Medien
des Deutschen Bundestags

Berlin, den 15.09.2023

Öffentliche Anhörung zum Staatsziel Kultur

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlichen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 20.09.2023 zum Staatsziel Kultur.

Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“

Die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestags hat in ihrem Zwischenbericht (Drucksache 15/5560) zum Ende der 15. Wahlperiode dem Deutschen Bundestag empfohlen, Kultur als Staatsziel im Grundgesetz zu verankern und in das Grundgesetz einen eigenen Artikel 20b GG mit dem Wortlaut „**Der Staat schützt und fördert die Kultur**“ einzufügen. Die Empfehlung wurde einstimmig beschlossen.

Die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestags, die 2002 erneut eingesetzt wurde, beschäftigte sich noch einmal mit dem Thema. Sie bekräftigte in ihrem Schlussbericht (Drucksache 16/7000) erneut einstimmig ihren Beschluss und fügte den oben erwähnten Zwischenbericht in ihren Schlussbericht ein.

In der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Kultur in Deutschland“, der ich sowohl in der 15. als auch der 16. Wahlperiode angehören durfte, wurde das Für und Wider eines Staatsziels Kultur im Grundgesetz gründlich abgewogen und von verschiedenen Seiten beleuchtet. Die genannte Enquete-Kommission hat sich mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen, mit den zurückliegenden Diskussionen zum Staatsziel Kultur im Grundgesetz, mit Modellen möglicher Verfassungsänderungen, mit der Kulturverfassung des Bundes und den Kulturverfassungen der Länder sowie mit Kultur in ausgewählten europäischen Verfassungen ausführlich und fundiert befasst. Sie hat eigene Anhörungen hierzu durchgeführt und umfänglich die Literatur zu der Fragestellung zu Rate gezogen. Vor der Beschlussfassung wurden die Bedenken gegenüber einer Grundgesetzänderung ebenso wie die Vorzüge eingehend beraten. In diesem Zusammenhang wurde sich insbesondere mit den Auswirkungen der Staatszielbestimmung Schutz und Förderung der Kultur auseinandergesetzt und

unterstrichen, dass diese Staatszielbestimmung einen inhaltlichen Einfluss auf die Kultur nicht zur Folge hat. Schutz und Förderung der Kultur bedeutet, Schutz und Förderung der kulturellen Freiheit. Breiten Raum nahm in der Diskussion die Frage ein, ob ein Staatsziel Kultur erforderlich ist, obwohl in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Bundesrepublik Deutschland als Kulturstaat definiert wird.

Nach Abwägung der verschiedenen, auch in öffentlichen Anhörungen, vorgetragenen Argumente kam die genannte Enquete-Kommission zu dem Schluss, dass ein Staatsziel Kultur wichtig ist. Ein Staatsziel Kultur würde als Auslegungsgrundsatz im Zusammenhang mit anderen Grundrechten dienen. Es würde mit Blick auf das kulturelle Erbe die Verantwortung des Staates unterstreichen, dieses zu bewahren und zu schützen. Weiter wird mit dem Staatsziel Kultur deutlich, dass Kultur unter Haushaltsgesichtspunkten nicht als nachrangig beurteilt werden darf. – Gleichwohl lässt sich aus dem Staatsziel kein unmittelbarer Anspruch auf individuelle Kulturförderung ableiten.

Die genannte Enquete-Kommission hat sich ferner intensiv mit dem möglichen Wortlaut einer Staatszielbestimmung Kultur befasst und schließlich der erwähnten Formulierung „Der Staat schützt und fördert die Kultur“ in einem eigenen Art. 20b GG den Vorzug gegeben.

Deutscher Kulturrat

Der Deutsche Kulturrat, der Spitzenverband der Bundeskulturverbände, unterstützt diese Formulierung und hat sie sich zu eigen gemacht. Sie ist offen genug, um der Vielfalt und der stetigen Weiterentwicklung kultureller Ausdrucksformen ebenso Rechnung zu tragen wie dem Schutz des kulturellen Erbes.

Die Formulierung entspricht auch der Intention der UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde.

Wirkung eines Staatsziels Kultur

Eine immer wird aufkommende Frage ist, ob ein Staatsziel im Grundgesetz wirklich nützlich sein kann. Erlauben Sie mir, dass ich zwei Beispiele anführe, die zeigen sollen, dass ein Staatsziel Kultur im Grundgesetz kein Placebo sein würde:

1. Während der Coronapandemie wurde bei den Schutzbestimmungen im Infektionsschutzgesetz der Bedeutung der Kultur erst nach heftigen Protesten der Kulturpolitikerinnen und Kulturpolitiker des Deutschen Bundestages und auch von uns Rechnung getragen. Später musste bei jeder Änderung des Infektionsschutzgesetzes auf die besondere Bedeutung der Kunstfreiheit mit Blick auf den Werkbereich, also der künstlerischen Tätigkeit selbst, und den Wirkbereich, also der Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks, hingewiesen werden. Ferner wurden Kultureinrichtungen und Freizeiteinrichtungen zusammen aufgeführt. Dem grundgesetzlich garantierten Schutz der Kunstfreiheit wurde damit nicht ausreichend Rechnung getragen.

Ein Staatsziel Kultur im Grundgesetz hätte geboten, dass die besondere Bedeutung der Kultur bei der Formulierung des Infektionsschutzgesetzes entsprechend gewürdigt wird.

2. Ein Staatsziel Kultur müsste auch bei der gerade stattfindenden Umsetzung der CER-Richtlinie (EU-Richtlinie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen) und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen beachtet werden. Obwohl der Bund aufgrund völkerrechtlicher Verträge (Haager Konvention) für die Langzeitarchivierung von (mikroverfilmten) Dokumenten zur deutschen Geschichte zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten verpflichtet ist, wird diesem

Umstand im aktuellen Referentenentwurf zum KRITIS-Dachgesetz nicht ausreichend entsprochen. Kultur wird im aktuellen Referentenentwurf nicht als kritische Infrastruktur benannt. Weiter wird Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien nicht zu den Bundesressorts gezählt, mit denen das Bundesministerium des Innern und Heimat einvernehmlich bestimmt, welche Einrichtungen als kritisch anzusehen sind.

Das Staatsziel Kultur im Grundgesetz hätte auch hier geboten, dass dem Kulturschutzgedanken bei diesem Gesetzgebungsvorhaben ausreichend Rechnung getragen wird.

Die beiden genannten Beispiele zeigen, dass die Verankerung des Staatsziels Kultur im Grundgesetz über die Kulturförderung deutlich hinausgeht. Es geht darum, bei Gesetzgebungsvorhaben des Bundes das Staatsziel Kultur wie andere Staatsziele auch in die Abwägungsprozess adäquat einzubeziehen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete,

am 01. Juni 2005, also heute genau vor 6.681 Tagen, hat die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestags ihren Zwischenbericht zum Staatsziel Kultur vorgelegt und einstimmig, also über alle Fraktionsgrenzen hinaus, ein Staatsziel Kultur im Grundgesetz gefordert. Ich bitte Sie im Namen des Deutschen Kulturrates diese wichtige Maßnahme für den Kulturbereich noch in dieser Legislaturperiode umzusetzen.

Die Verankerung des Staatsziels Kultur im Grundgesetz ist überfällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Olaf Zimmermann
Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates